

Federführend: Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg
Referent: Dr. Wolfgang Hübschle, Berufsm. Stadtratsmitglied
Datum: 10.05.2023

Für diese Vorlage erfolgt keine Beratung in Sitzungen der Gremien

Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CSU, SPD/DIE INKE - die soziale fraktion, Generation Aux, Freie Wähler, ÖDP, Margarete Heinrich, DIE Partei vom 24.03.2023: Keine Jagdreiseangebote auf der Messe "Jagen und Fischen"

Inhalt

Die Verwaltung möge prüfen,

1. inwiefern die Messerichtlinien dahingehend verändert werden können, dass für Praktiken, wie „Canned hunting“ (Jagd auf in Gefangenschaft groß gezogenen Tiere) und der Abschuss von „artificial bred“ (künstlich gezüchtete Tiere mit Farbvarianten- und Mutationen, die in der freien Wildbahn nicht vorkommen) Tieren nicht mehr auf der Messe „Jagen und Fischen“ angeboten werden dürfen.
2. inwiefern Werbeverbote für Aussteller von Trophäenjagden möglich sind, bspw. durch eine Nicht-Listung im Messekatalog.

Antwort:

Die Verwaltung hat mit der Messegesellschaft hierzu ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten. Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es obliegt ausschließlich dem Gesetzgeber, Werbe-, Ausstellungsverbote bzw. Gestaltungsgebote zu ermöglichen. Der aktuelle Rechtsrahmen lässt einem Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, wie die Messe Augsburg - ASMV GmbH, keine gestalterischen Einschränkungen. Dieses in mehrheitlich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindliche Unternehmen unterliegt, wie alles staatliche Handeln auch, in seinen Tätigkeiten den Grundrechten, insbesondere bei der Zulassung von Ausstellern zu Messeveranstaltungen bzw. den Maßgaben zu deren Auftrittsinhalten. Solange diese Angebote und deren Bewerbung nicht gesetzlich verboten sind, gibt es keinen zulässigen Handlungsspielraum, auch für die Stadt Augsburg als Kommune nicht.

Jegliche verbietenden oder einschränkenden Beschlüsse, Anweisungen, Richtlinien oder Handlungen (auch durch Unterlassen u.a. „Nichtlistung in Messekatalog“) wären mangels Rechtsgrundlage verfassungswidrig (u.a. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG bzw. unzulässiger Eingriff in die Ausübungsfreiheit eines Gewerbes „Jagdreiseveranstalter“, Art. 12 Abs. 1 GG) und müssten bei Klage der Betroffenen durch Gerichte aufgehoben bzw. bei Unterlassen vorgenommen werden.

Das Ergebnis dieses Rechtsgutachtens betrifft ebenso die im Antrag beispielhaft genannten Jagdformen, deren Bewerbung in der Bundesrepublik rechtlich aktuell nicht verboten ist.

Die im Antrag genannten Jagdformen wurden zudem nach Angaben der Veranstalterin nicht auf der Jagen & Fischen in Augsburg beworben.

Auf die Anlagen „Rechtsgutachten“ und „Offenen Briefe“ wird verwiesen.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen und der Antrag ANT/23/09139 geschäftsordnungsgemäß erledigt ist.

Anlagen

- 1 – ANT/23/09139 Jagdreise
- 2 – Rechtsgutachterliche Stellungnahme
- 3 – Offener Brief Pro Wildlife e. V. im Name Aktionsbündnis
- 4 – Offener Brief NAPHA Namibia National Hunting Association
- 5 – Offener Brief CIC Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd